

<b>L2.02</b>	<b>Einzelne Liegenschaften und Grundstücke</b>	<b>100</b>
<b>L2.02.06</b>	<b>Übrige Liegenschaften, Bauten, Grundstücke</b>	
	Waldreservat Blindensteg-Grossau-Hardrüti, Waldparzellen Nrn. 782, 828 und 1845	2023-246
	Genehmigung Waldreservatsvertrag	

---

### **Ausgangslage**

Auf dem Gemeindegebiet Embrach besteht im Gebiet Blindensteg-Grossau-Hardrüti ein Waldreservat im Sinne von Art. 20 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie § 24 des kantonalen Waldgesetzes. Zudem liegt dieses Gebiet im Perimeter der geplanten überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung Unteres Tösstal.

Die artenreichen Waldränder und die betroffenen Waldflächen in diesem Gebiet bilden ein vielfältiges Mosaik an eichenreichen, unbeeinflussten sowie alt-totholzreichen Lebensräumen, welche mit dem reich strukturierten Offenland und dem Auenlebensraum Töss verzahnt sind. Diese Strukturen bieten Lebensräume für eine grosse Vielfalt seltener Pflanzen- und Tierarten.

Die Pflege dieser Flächen soll auf die Naturwerte ausgerichtet werden, mit dem Ziel, die auf diesen Flächen vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Um die konkreten Massnahmen, wie ökologisch wertvoller Waldrand, eichenreicher Wald, alt-/totholzreicher Wald, unbeeinflusster Wald, umsetzen zu können, will das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, mit den betroffenen Grundeigentümern einen Waldreservatsvertrag abschliessen, der die Entschädigung und die Finanzierung allfälliger Eingriffe regelt.

### **Erwägungen**

Das ALN hat der Gemeinde Embrach, als Eigentümerin der im Waldreservat liegenden Waldparzellen Kat.-Nrn. 782, 828 und 1845, den Entwurf des Waldreservatsvertrags zugestellt. Wenn dem Vertrag zugestimmt werden kann, erwartet das ALN den unterschriebenen Vertrag zur Gegenunterschrift zurück.

Der rückwirkend auf den 1. Januar 2023 auf 30 Jahren (bis zum 31. Dezember 2052) abzuschliessende Waldreservatsvertrag umfasst folgende wesentlichen Eckdaten:

- Der Waldeigentümer
  - stellt dem Berechtigten die Fläche gemäss Ziff. 2 als Waldreservat für die Dauer von 30 Jahren zur Verfügung.
  - führt die Bewirtschaftung im Sinne der vereinbarten Ziele und gemäss forstlicher Ausführungsplanung und den Vorgaben des kantonalen Forstdienstes aus oder duldet diese. Er ist nicht verpflichtet, zielgemässe Eingriffe ohne entsprechende Abgeltung vorzunehmen.
  - lässt Datenerhebungen und naturkundliche Führungen im Vertragsgebiet zu.

Sitzung vom 19. Juni 2023

- Der Berechtigte
  - entschädigt den Waldeigentümer für die Nutzungseinschränkungen und Ertragsminderung pauschal mit einer Einmalzahlung für die gesamte Vertragsdauer von Fr. 24'455.00 (Fr. 100.00/ha und Jahr). Wird innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ein kantonales Entschädigungsmodell für Waldnaturschutzflächen eingeführt, das höhere Ansätze vorsieht, wird die Differenz nachvergütet. Zukünftige Holzerlöse sind ein zusätzlicher Bestandteil der Entschädigung. Der Betrag wird bis spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss an eine vom Waldeigentümer angegebene Bankverbindung ausbezahlt.
  - entschädigt den Waldeigentümer für die notwendigen Holzschläge sowie Pflegemassnahmen, die zur Zielerreichung notwendig sind. Massgebend sind marktübliche Preise/Ansätze. Er ist berechtigt, Konkurrenz-Offerten einzuholen.
- Der Waldeigentümer verpflichtet sich, bei einer Handänderung oder einem anderen Rechtsgeschäft, das den Erhalt des Waldreservats gefährden kann, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger bzw. den Vertragspartner zu übertragen.
- Sollten diese Regelungen oder Teile dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.

Die vom Vertrag erfassten resp. betroffenen Flächen setzen sich wie folgt zusammen:

Kat.-Nr.	Gebietsname	Fläche m <sup>2</sup> total	Teilfläche m <sup>2</sup> betroffen	Fläche m <sup>2</sup> betroffen	
1845	Hardrüti	31'892		3'660	
828	Blindensteg	2'677		2'677	
782	Tössblickstr.		2'948		
782	Chlinau		3'690		
782	Chlinau		7'679		
782	Chlinau		13'614		
782	Römerweg		5'920		
782	Grossau		4'405		
782	Grossau		17'525		
782	Grossau	<u>208'246</u>	<u>19'401</u>	<u>75'182</u>	
Total		242'815		81'519	8.152 ha gem. Vertrag)

Das Anliegen des ALN wird unterstützt und dem Vertrag zugestimmt.

**B e s c h l u s s :**

---

1. Der im Entwurf vorliegende Waldreservatsvertrag wird genehmigt.

Sitzung vom 19. Juni 2023

2. Die Einmalentschädigung ist dem Konto 1513.4470.00 gutzuschreiben.
3. Die Baudirektion Kanton Zürich, ALN-Wald, wird ersucht, die Einmalentschädigung von Fr. 24'455.00 auf folgendes Konto zu überweisen:  
  
IBAN                    CH98 0900 0000 8400 0713 0  
Kontoinhaber        Gemeindeverwaltung Embrach, 8424 Embrach
4. Der Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur, Urs Andermatt, wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug (mit Originalunterschriften) an:
  - a) Amt für Landschaft und Natur, Abt. Wald, Stefan Rechberger, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich, inkl. unterzeichneter Vertrag 3-fach
  - b) L2.02.06
6. Mitteilung per E-Mail an:
  - a) RV B+I
  - b) AL B+I
  - c) BL L
  - d) BL F+W
  - e) AL F+S

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 21. Juni 2023 RD/bs

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter  
Gemeindepräsidentin



Ronny Derrer  
Geschäftsführer Stv.

Versandt am: 23.06.2023